

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bisher unbeachtet, in der von Tausenden und Tausenden aufgesuchten Kirche in St. Wolfgang ein Werk, das von dem Kunstfleiße Rieds im 17. Jahrhundert erzählt.

2. Franz Schwanthaler.

Thomas' Sohn Franz erhielt das Bürgerrecht in Ried am 23. Mai 1711 (fol. 39). Wir wissen, daß er schon bei Uebernahme des väterlichen Hauses auch die Schulden übernehmen mußte. Deshalb hatte auch er stets mit Geldsorgen zu kämpfen. Nur muß hervorgehoben werden, daß Klagen von Wirten, Fleischern usw., wie sie bei seinem Vater oft vorkommen, gegen ihn nicht vorliegen, es handelt sich immer um die Kapitalien, die auf dem Hause liegen. Es war bisher nicht aufgeklärt, wieso sein Sohn Johann Peter das väterliche Haus vom Räte kaufen mußte, warum er es nicht von seinem Vater übernahm. Das wird durch verschiedene Angaben in den Ratsprotokollen etwas klarer. So heißt es am 5. August 1734, fol. 40: Wenn Franz Schwanthaler die rückständige Stift für das Jahr 1719 bis 1733 nicht binnen zwei Monaten bezahle, werde man ihm das Haus verkaufen. Am 17. August 1737 (fol. 20) heißt es bei einer neuerlichen Klage gegen ihn: „gleichwie nun aber derselb ungeachtet seithero so vielfältig beschehener obrigkeitlicher Ansträge nit das geringste abgeführt, auch das Ansehen nit hat, bei seiner führenden Hauswirtschaft Richtigkeit herstellen zu können, also weiß er, Schwanthaler, gleichwohl nunmehr inner drei Wochen Termin entweder die Nemter (zu denen er schuldig ist) zu befriedigen oder gegenfalls mit seinem Haus und Habschaft ein anderes zu machen, oder man würde von obrigkeitwegen damit verfahren, wie rechtens ist.“ Dieselbe Drohung wird am 13. August 1739 wiederholt. Da eine weitere Nachricht nicht mehr vorliegt und da er unter den Schuldnern des Leprosenamtes bei der Einmahnung am 7. September 1740 nicht mehr aufgezählt wird, so scheint damals mit der Drohung Ernst gemacht worden zu sein. Trotzdem scheint die Familie auf dem Hause geblieben zu sein, denn am 15. Februar 1758 verordnet der Rat: „Peter Schwan-